

FRIEDHOFSSATZUNG ÜBER DEN „BEGRÄBNISFORST HARZ IN THALE“

Gemäß § 5, § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 (GVBl. S. 46) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 21.12.2017 folgende Friedhofssatzung über den Begräbnisforst Harz in Thale beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „Begräbnisforst Harz in Thale“ – nachfolgend „Begräbnisforst“ genannt. Der Begräbnisforst ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Thale – nachfolgend auch „Träger“ genannt.
2. Die Verwaltung und die Betriebsführung des Begräbnisforstes obliegt dem Unternehmen Schloss Lehrensteinsfeld Verwaltungs-GmbH, Paul Dietzsch-Doertenbach, Dr. Maximilian Dietzsch-Doertenbach, Nicola Dietzsch-Doertenbach und Laura Dietzsch-Doertenbach – nachfolgend „Beauftragter“ genannt.
3. Der Begräbnisforst umfasst die in dem Lageplan gem. Anlage dargestellten Waldflächen auf den Grundstücken Gemarkung Thale, Flur 13 Flurstück 25/17, Flur 12 Flurstück 83/2 und Flur 10 Flurstück 218/21, welche sich nicht im Eigentum des Trägers befinden; dem Träger ist jedoch ein langfristiges Nutzungsrecht an den Flächen eingeräumt worden.
4. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden von dem Beauftragten geeignete Bestattungsbiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Begräbnisforst dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Thale, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem Bestattungsbiotop im Begräbnisforst erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen registrierten und kartographierten Bestattungsbiotopen werden nach dem Konzept vom Begräbnisforst genutzt. Es werden hierbei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Bestattungsbiotop eingebracht. Alle Bestattungsbiotope bleiben bei dem Begräbnisforst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Verhalten im Begräbnisforst

1. Für das Verhalten im Begräbnisforst sind die Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Jeder Besucher des Begräbnisforstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbeauftragten Personals des Trägers sowie des Beauftragten ist Folge zu leisten.

3. Im Begräbnisforst ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) den Begräbnisforst und die Anlagen zu verunreinigen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben

4. Der Träger oder der Beauftragte können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Begräbnisforstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 5 Arten der Grabstätten

Es werden im Begräbnisforst folgende Bestattungsbiotope unterschieden:

- a) Einzelbestattungsbiotop
- b) Familienbestattungsbiotop
- c) Gemeinschaftsbestattungsbiotop
- d) Himmelsleiterbiotop

§ 6 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Begräbnisforst registrierten Bestattungsbiotopen wird bis zu 99 Jahren (in der Regel für 25 Jahre) verliehen. In jeder Grabstätte können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 7 Bestattungsbiotop - Register

1. Im Begräbnisforst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Bestattungsbiotop. Die Bestattungsbiotope enthalten zum Auffinden des Bestattungsbiotops eine Registriernummer.
2. Der Träger führt jeweils ein Register aus der die veräußerten Bäume und die beigesetzten Personen mit folgenden Angaben ersichtlich sind.

§ 8 Markierungen

Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Bestattungsbiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Bestattungsbiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im Begräbnisforst vereinheitlicht.

§ 9 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunden beizufügen.

2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Urnen sind dem Beauftragten zuzustellen. Die betroffenen Angehörigen stimmen mit dem Beauftragten den Beisetzungstermin und die Gestaltung der Beisetzung ab.
4. Urnen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
5. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Bestattungsbiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.
6. Alle Handlungen im Begräbnisforst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.
7. Umbettungen, d. h. Ausbettungen aus dem Begräbnisforst sind nicht möglich.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Gestaltung der Grabstätten

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Begräbnisforst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbiotops sind davon ausgenommen.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

§ 12 Pflege der Grabstätten

1. Der Begräbnisforst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13 Haftung

1. Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Begräbnisforstes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbiotopen entstehen.

2. Grundsätzlich besteht für den Begräbnisforst nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Begräbnisforstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Träger sowie der Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 14 Entgelt

Für die Nutzung der Bestattungsbiotope als Grabstätte erhebt der Beauftragte ein privatrechtliches Entgelt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Beauftragten nicht Folge leistet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3
 - Beisetzungen stört,
 - den Begräbnisforst und die Anlage verunreinigt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

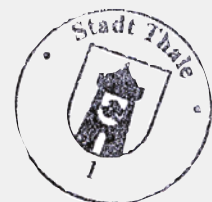
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Thale, 21.12.2017



Balcerowski
Bürgermeister



ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT THALE ÜBER DIE WIDMUNG DES FRIEDHOFES "BEGRÄBNISFORST THALE IM HARZ"

1. Beschreibung:

Die zu widmende Fläche trägt die Bezeichnung „Begräbnisforst Harz in Thale“.

Lage: Gemarkung Thale, Flur 13, Flurstück 25/17, Flur 12, Flurstück 83/2 und Flur 10, Flurstück 218/21 laut der entsprechend angegebenen X-Y Koordinaten.

Die Größe und Fläche des zu widmenden „Begräbnisforstes Harz in Thale“ entspricht folgenden Koordinaten mit den Angaben zu den Außengrenzen:

X-Koordinate	Y-Koordinate
640.954	573.470.6
640.856	573.433.4
641.459	573.385.4
642.031	573.449.0

Der Begräbnisforst wird in eine Kernzone (Zone 1-4 der Anlagen 1 und 1a) mit 4,79 ha und der Erweiterungsfläche mit 58,28 ha (Anlage 1) unterteilt. Die Gesamtfläche von 63,07 ha wird als Friedhof gewidmet.

In der Anlage 1 und 1a der Vorlage befindet sich die graphische Darstellung der Fläche.

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als Friedhof gewidmet.

3. Träger des Friedhofes:

Die Stadt Thale ist gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt der Träger des Friedhofes.

4. Wirksamwerden:

Mit der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Thale durch den Beschluss Nr. 186/2017 vom 21.12.2017 wird die Widmungsverfügung am ersten Tag nach der Bekanntmachung wirksam. Dies ist auch das früheste Datum der Nutzung der Fläche als Friedhof.

Die sofortige Vollziehung der Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

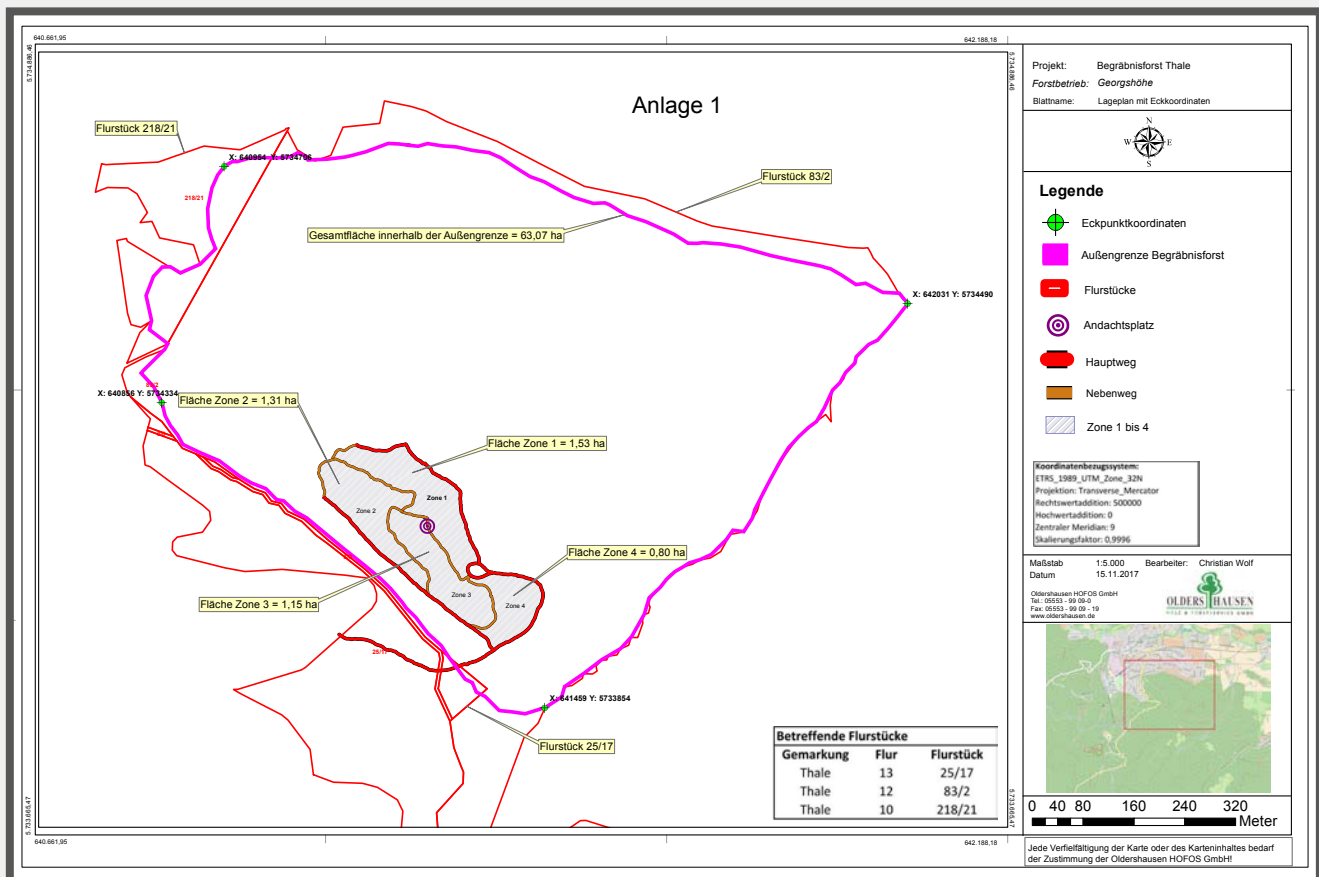
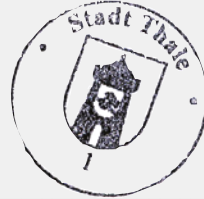
5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in 06502 Thale zu erheben. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206 in 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

6. Ausfertigung der Verfügung:

Thale, den 11.04.2018

[Handwritten Signature]
Balcerowski
Bürgermeister



Projekt: Begräbnisforst: Thale
 Forstbetrieb: Georgsbröhe
 Blattname: Lageplan mit Eckkoordinaten

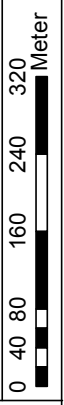
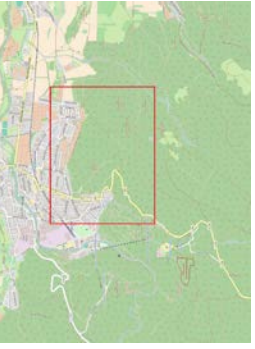


Legende

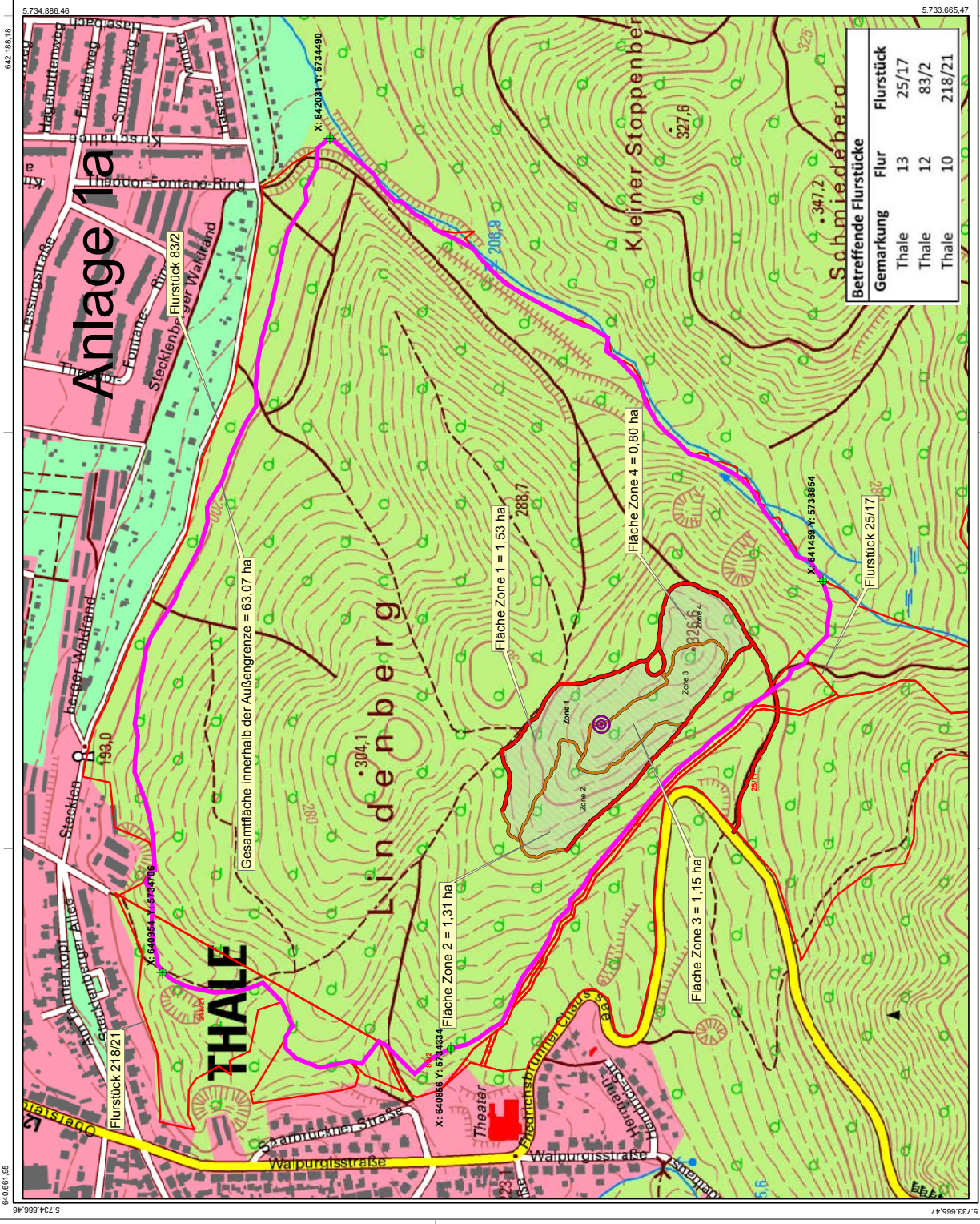
- Eckpunktkoordinaten
- Außengrenze Begräbnisforst
- Flurstücke
- Andachtsplatz
- Hauptweg
- Nebenweg
- Zone 1 bis 4

Koordinatenbezugssystem:
 ETRS_1989_UTM_Zone_32N
 Projektion: Transverse_Mercator
 Hochwertaddition: 500000
 Zentraler Meridian: 9
 Skalierungsfaktor: 0,9996

Maßstab: 1:5.000
 Datum: 15.11.2017
 Bearbeiter: Christian Wolf
 Oldershausen GmbH
 Oldershausenstraße 10
 38559 - 99 09 - 19
 www.oldershausen.de



Jede Verfertigung der Karte oder des Karteninhaltes bedarf der Zustimmung der Oldershausen HOFOS GmbH!



642.081.95

642.081.95